

Staatskanzlei
Information

Rathaus
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 22 75
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung

Ja zur Begrenzung des Konkursprivilegs für Arbeitnehmerforderungen

Solothurn, 25. November 2008 – Der Regierungsrat unterstützt in seiner Vernehmlassungsantwort an das Bundesamt für Justiz die vorgeschlagene Aenderung im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, mit welcher die privilegierten Arbeitnehmerforderungen im Konkurs des Arbeitgebers nach oben begrenzt werden sollen.

Nach geltendem Recht werden Forderungen von Arbeitnehmern aus dem Arbeitsverhältnis im Konkurs des Arbeitgebers bei der Verteilung des Erlöses aus der Konkursmasse privilegiert behandelt. Diese Forderungen müssen aber in den letzten sechs Monaten vor der Konkursöffnung entstanden oder fällig geworden sein. Die maximale Forderungshöhe ist heute nicht beschränkt, sodass die Sicherstellung des Lohnes als Existenzgrundlage für Arbeitnehmer mit geringem Salar oftmals nicht erfüllt wird, wenn diese in Konkurrenz mit Arbeitnehmern mit aussergewöhnlich hohem Gehalt stehen.

Der Regierungsrat begrüsst deshalb die Begrenzung der durch das Konkursprivileg erfassten Forderungeingabe als gerechte Lösung. Er setzt jedoch Fragezeichen

hinter die vorgeschlagene Definition der maximalen privilegierten Forderungshöhe, welche sich nach dem maximal unfallversicherten Jahresverdienst richtet.

Weitere Auskünfte erteilt:

Philipp Adam, Amtschreiberei-Inspektor Stellvertreter 032 627 75 80